

Mehrwertsteuer: E-Learning-Modul 3

STEUERPFLICHTIGER

Hauptinhalte des Kurses

Dies ist ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kursinformationen.

Dieser E-Learning-Kurs basiert auf der EU-Rechtslage zur Mehrwertsteuer mit Stand vom 01.01.2020 (gültig für die MwSt.-Richtlinie der EU, die EU-Richtlinie zur MwSt.-Erstattung und die Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung der EU).

Dieses Modul ist Teil eines erweiterten MwSt.-Kurses, der sich aus den folgenden Einheiten zusammensetzt:

- Einführung
- Räumlicher Anwendungsbereich
- **Steuerpflichtiger**
- Umsätze
- Ort des steuerbaren Umsätze
- Elektronische Dienstleistungen und Mini One-Stop Shop (MOSS)
- Steuertatbestand und Bemessungsgrundlage
- Steuersätze
- Steuerbefreiungen
- Recht auf Vorsteuerabzug
- Erstattung
- Verpflichtung

In diesem Kurs erfahren Sie mehr über die an einem Umsatz beteiligten Personen. Es geht um die Frage „**Wer?**“

1. Lernziele

Am Ende dieses Kurses können Sie Folgendes:

- Zwischen dem **Steuerpflichtigen**, dem **Steuerschuldner** und dem **Endverbraucher unterscheiden**
- den Steuerschuldner bestimmen und feststellen, wer als Steuerpflichtiger gilt.
- die verschiedenen Personen definieren, die **Steuerschuldner** sein können.
- verstehen, was der **Übergang der Steuerschuld** ist und wann er angewendet wird.

2. Übersicht

An jedem steuerbaren Umsatz ist ein **Leistungserbringer** und **Leistungsempfänger** beteiligt. In Bezug auf die Mehrwertsteuer wurde den beteiligten Personen jeweils eine eigene Rolle zugewiesen.

Der Endverbraucher muss den Lieferanten bezahlen, der in diesem Fall sowohl der Steuerpflichtige als auch der Steuerschuldner ist, der die MwSt. an die Steuerbehörden zu entrichten hat. **Die Steuer wird vom Lieferanten an die Steuerbehörden entrichtet**, da er der Steuerschuldner ist. **Die Steuerlast wird jedoch als Teil des an den Lieferanten gezahlten Preises** vom Endverbraucher getragen.

Der Endverbraucher muss für die erhaltenen Waren oder Dienstleistungen den Preis zuzüglich MwSt. bezahlen. Das bedeutet, dass der Verkäufer oder Dienstleister die von dem Leistungsempfänger gezahlte MwSt. an die Steuerbehörden zu überweisen hat.

Steuerpflichtiger: Jeder, der regelmäßig und selbstständig die wirtschaftliche Tätigkeit der Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen ausübt.

Nicht steuerpflichtige juristische Person: Bestimmte Kategorien juristischer Personen, z. B. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Holdinggesellschaften ohne wirtschaftliche Tätigkeit sind keine Steuerpflichtigen.

Steuerschuldner: Person, die gesetzlich verpflichtet ist, die Zahlung der MwSt. an die Steuerbehörden vorzunehmen.

Endverbraucher: Der letzte Leistungsempfänger in der Leistungskette, an den die Gegenstände geliefert werden oder der eine Dienstleistung in Anspruch nimmt und der die MwSt. in voller Höhe trägt.

Umkehrung der Steuerschuldnerschaft: In einigen Fällen ist nicht der Leistungserbringer der Schuldner der MwSt., sondern der Leistungsempfänger.

3. Übergang der Steuerschuld: Umkehrung der Steuerschuldnerschaft

Normalerweise ist der Leistungserbringer auch der Steuerschuldner, aber in manchen Fällen **wird der Leistungsempfänger anstelle des Leistungserbringers steuerpflichtig**. Diese Ausnahme dient der Vereinfachung der Beitreibung der MwSt. bzw. der Verhinderung von Steuerhinterziehung. Die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft kann entweder **obligatorisch oder optional sein**.

In einigen Fällen (z.B. bei Energielieferungen) **ist es obligatorisch, die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger zu übertragen**, was bedeutet, dass der Steuerpflichtige, der die Leistung empfängt, eine Selbstveranlagung in Bezug auf den MwSt.-Betrag durchführen muss, der auf die erhaltene Leistung zu zahlen ist.

Beispiel: Bei der Lieferung von Elektrizität hat das Kraftwerk die MwSt. in dem Mitgliedstaat zu zahlen, in dem sich der Endverbraucher befindet. Da das Unternehmen jedoch in diesem Mitgliedstaat nicht ansässig ist, wird die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übertragen; dies ist in diesem Fall der Stromversorger

Mit der Richtlinie 2008/8 haben sich die Regelungen für einen Steuerpflichtigen geändert, der Dienstleistungen für einen Leistungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat erbringt.

Der wichtigste **Grund für den Übergang der Steuerschuld** auf den Waren- oder Dienstleistungsempfänger ist, **dass der Lieferant in dem Mitgliedstaat, in dem die Lieferung von Gegenständen steuerbar ist, nicht ansässig ist. Die Mehrwertsteuer ist dann von dem Steuerpflichtigen zu entrichten, für den die Dienstleistungen erbracht werden.**

Optionale Umkehrung der Steuerschuldnerschaft:

In anderen Fällen liegt die Entscheidung darüber, ob die Möglichkeit des Übergangs der Steuerschuld in das jeweilige nationale Recht aufgenommen werden soll, bei den Mitgliedstaaten.

Selbst wenn der Lieferant in dem Mitgliedstaat, in dem die Steuer geschuldet wird, ansässig ist, **kann die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft eine Option für die Mitgliedstaaten bleiben**, um Betrug zu verhindern.

Beispiel: Ein neu gebautes Haus wird an einen Steuerpflichtigen in Mitgliedstaat A verkauft. Da der Lieferant in Mitgliedstaat A ansässig ist, wäre er mehrwertsteuerpflichtig. Möglicherweise kommt jedoch der Übergang der Steuerschuld gemäß Artikel 199(1)(g) zur Anwendung. In diesem Fall ist das entsprechende nationale Gesetz zu konsultieren.

Die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft kann auf die Lieferung von Gegenständen, die Erbringung von Dienstleistungen, den innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen und auf die Einfuhr von Gegenständen angewandt werden.

Der Zugang zu nicht eingeschränkten E-Learning-Kursen ist über die EUROPA-Website verfügbar: https://ec.europa.eu/taxation_customs/eu-training/general-overview_en.

Beachten Sie, dass dies ist ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kursinformationen ist. Nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten als verbindlich. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf die Schulung.